



vfggh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Tel. ++43(1)531 22-0
FAX ++43(1)531 22-499
vfggh@vfggh.gv.at
www.vfggh.gv.at

GZ 2000/1-Präs/2006

BERICHT
DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
ÜBER SEINE TÄTIGKEIT
IM JAHR 2005

INHALTSÜBERSICHT

1. GRUNDSÄTZLICHES
2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
 - 2.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes
 - 2.2. Ständige Referentinnen und Referenten
3. GESCHÄFTSGANG
4. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL
 - 4.1. Personalstand
 - 4.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 4.3. Frauenförderung
5. STATISTIK
 - 5.1. Graphische Darstellung: Entwicklung seit 1947
 - 5.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)
 - 5.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten
 - 5.4. Normenprüfungen
 - 5.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer
6. VERFASSUNGSTAG
7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
8. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN
9. WAHRNEHMUNGEN
 - 9.1. Nochmals: Verspätete Kundmachung von Aufhebungen
 - 9.2. Nochmals: Massenverfahren
 - 9.3. Post-Probleme
 - 9.4. Bund als Beschwerdeführer - aufschiebende Wirkung
 - 9.5. Bund als Beschwerdeführer - behauptete Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen bzw. Gesetzswidrigkeit von Verordnungen von Bundesbehörden
10. BEILAGE 1 Vom Verfassungsgerichtshof im Jahre 2005 inhaltlich erledigte und zugestellte Gesetzesprüfungen
11. BEILAGE 2 Statistische Übersicht

1. GRUNDSÄTZLICHES

Für den Bestand und das gute Funktionieren eines Staatswesens ist es von besonderer Bedeutung, dass die obersten Organe ihre ihnen von der Verfassung übertragenen Aufgaben im Bewusstsein ihrer Verantwortung und mit Respekt vor den Aufgaben der anderen Staatsorgane wahrnehmen. Dem Verfassungsgerichtshof kommt in diesem System die Aufgabe zu, die Einhaltung der Verfassung durch die anderen Staatsorgane zu kontrollieren. Dies bringt es mit sich, dass er mitunter auch in konfliktträchtigen Fragen entscheiden muss. Dabei ist sich der Gerichtshof im Klaren, dass insbesondere in solchen Fällen seine Entscheidungen nicht immer von allen Seiten begrüßt werden. Das kann naturgemäß zu politischen Diskussionen führen und hat in der Vergangenheit auch des Öfteren dazu geführt. Die Diskussionen um die Grundsätze der Familienbesteuerung, über Ruhensbestimmungen, über die Strafbarkeit von Homosexualität, über die Stellung des Zivildienstes, über Zulässigkeit und Grenzen von Ausgliederungen, über die Zulässigkeit von Veränderungen von Rechtspositionen im Rahmen der Pensionsreform oder über Minderheitenschutzbestimmungen sind Beispiele dafür.

In den letzten Wochen führten zwei "Ortstafelentscheidungen" des Verfassungsgerichtshofes zu zum Teil heftiger Reaktion seitens der Politik. Der Verfassungsgerichtshof sieht sich auch im Rahmen dieses Tätigkeitsberichts nicht veranlasst, zu allen unrichtigen Behauptungen und polemischen Äußerungen in dieser Diskussion Stellung zu nehmen. Einige Punkte müssen aber festgehalten werden:

1.1. In der öffentlichen Diskussion werden häufig drei Aspekte vermischt, die auseinander zu halten wichtig ist:

- a) die sachliche Auseinandersetzung mit Entscheidungen und die Kritik an diesen (die an der Maßgeblichkeit der Entscheidungen nichts ändert),
- b) die Frage des Vollzugs getroffener Entscheidungen (also im Beispiel der jüngsten Ortstafel-Diskussion die Verpflichtung zur Entfernung der rechtswidrig aufgestellten einsprachigen Ortstafel) und
- c) Fragen der rechtspolitischen Konsequenzen, die sich aus der Judikatur (in der Ortstafeldiskussion also insb. für die Anordnung und Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln) ergeben.

ad a) Sachliche Auseinandersetzungen mit Entscheidungen von Höchstgerichten sind in einem demokratischen Rechtsstaat selbstverständlich zulässig. Das gilt sowohl für die Diskussion der Prämissen und Wertentscheidungen, die einem Erkenntnis zugrunde liegen, als auch für die juristische Diskussion, die für die Qualität der richterlichen Entscheidungen, deren ständige Reflexion und allfälligen Fortentwicklung von besonderer Bedeutung ist.

Daher verfolgt der Verfassungsgerichtshof sachlich fundierte Auseinandersetzungen mit seinen Entscheidungen mit Aufmerksamkeit und nimmt dazu gegebenenfalls in Folgeentscheidungen entsprechend Stellung. So hat er sich etwa auch in der Entscheidung V 64/05 vom 12. Dezember 2005 (betreffend die Ortstafeln von Bleiburg) mit den von der Kärntner Landesregierung zum Teil unter Berufung auf Literaturstellen vorgebrachten Einwendungen gegen die die Entscheidung VfSlg. 16.404/2001 tragenden Gründe auseinandergesetzt, was allerdings in der Sache

selbst zu keiner Judikaturänderung und nur in einzelnen Punkten der Entscheidung zur Klarstellung umstrittener Fragen geführt hat.

ad b) Während sachliche Diskussion höchstgerichtlicher Entscheidungen durchaus legitim ist, ist es nicht hinzunehmen, dass solche Entscheidungen nicht oder nur unter der Voraussetzung befolgt werden, dass sie einen bestimmten Standpunkt bestätigen. Der gewaltenteilige Rechtsstaat kann nur funktionieren, wenn getroffene Entscheidungen von Höchstgerichten von den dazu zuständigen Staatsorganen beachtet und vollzogen werden, wie das ja bisher sowohl im Hinblick auf Entscheidungen der nationalen Höchstgerichte (wie insbesondere auch des VfGH) als auch der europäischen Höchstgerichte (EuGH, EGMR) als selbstverständlich praktiziert wurde. Im Interesse des Rechtsschutzes und der Rechtssicherheit, die der Verfassungsgerichtshof zu gewährleisten hat, geht es nicht an, seine Entscheidungen nach Belieben für maßgeblich zu erklären. Daher dürfen auch Versuche der Vereitelung der Vollstreckung politisch inopportuner Entscheidungen in einem Rechtsstaat nicht hingenommen werden.

ad c) Eine andere Bedeutung haben höchstgerichtliche Entscheidungen für die rechtspolitische Diskussion. Die tragenden Gründe verfassungsgerichtlicher Entscheidungen haben Auswirkungen, indem sie den Spielraum des Gesetzgebers (und der verordnungserlassenden Staatsorgane) bestimmen: Sie determinieren dabei nicht den Inhalt von Gesetzgebungsakten und Verordnungen, bestimmen aber die bei der Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen jeweils einzuhaltenden Grenzen.

1.2. Mitunter wird dem Verfassungsgerichtshof "geraten", politisch sensible Fragen nicht aufzugreifen oder zumindest mit der Entscheidung über solche Fragen auf passende politische Konstellationen zuzuwarten. Beides verkennt die Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs und die von der Verfassung und dem Verfassungsgerichtshofsgesetz dem Gerichtshof vorgegebenen Regeln: Der Verfassungsgerichtshof ist verpflichtet, die an ihn zulässigerweise herangetragenen Anträge (seien es nun Beschwerden, Anträge zur Prüfung von generellen Normen oder andere Anträge) in Behandlung zu nehmen und über sie, wenn sie entscheidungsreif sind, also die für die Entscheidungsfindung maßgeblichen Sach- und Rechtsfragen entsprechend aufbereitet sind, zu entscheiden. Politische Opportunitätsfragen können dafür nicht maßgeblich sein.

1.3. In den letzten Monaten wurden von einigen politischen Verantwortungsträgern, ua. vom Landeshauptmann von Kärnten, bestimmte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes zur Kärntner Ortstafelfrage und teilweise auch die Wahrnehmung der Kompetenzen durch den Gerichtshof insgesamt in einer Weise kritisiert, die die Grenzen sachlicher Kritik bei weitem überschritten hat, indem die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes systematisch herabgewürdigt wurde, den Verfassungsrichtern Rechtsbruch vorgeworfen und versucht wurde, einzelne seiner Mitglieder zu diskreditieren. Derartige polemische Äußerungen gegen den Verfassungsgerichtshof, die Unterstellung politischer Motivation seiner Tätigkeit und die unqualifizierten persönlichen Angriffe auf einzelne seiner Mitglieder stellen keinen Beitrag zu einer sachlichen und inhaltlich fundierten Auseinandersetzung dar. Eben deshalb dürfen und werden sie auch keinen Einfluss auf die vom Verfassungsgerichtshof durchzuführenden Verfahren und auf die von ihm zu treffenden Entscheidungen haben.

2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

2.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes

Mit EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 2. Juni 2005 wurde Univ.Prof. DDr. Christoph Grabenwarter als Nachfolger von Dr. Wolfgang Bartscher, der mit 30. April 2005 aus dem Amt geschieden ist, zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt.

2.2. Ständige Referentinnen und Referenten

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr acht ständige Referentinnen und Referenten zur Verfügung. Darüber hinaus haben die Vizepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gerichtshofes Akten bearbeitet.

3. GESCHÄFTSGANG

Seinem traditionellen Tagungsrhythmus entsprechend ist der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zu vier Sessionen von jeweils etwa dreiwöchiger Dauer sowie zu einer eintägigen Zwischensession im Juli zusammengetreten. An mehr als 80 Halbtagen haben bis zu fünf Stunden dauernde Beratungen stattgefunden; diesen lagen die Entwürfe zu Grunde, die von den Referentinnen und Referenten (gelegentlich auch von anderen Mitgliedern) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet worden sind.

Im Jahr 2005 wurden an den Verfassungsgerichtshof 4028 neue Fälle herangetragen. Der Grund für den starken Anstieg des Aktenanfalles gegenüber dem Vorjahr ist eine 2252 Fälle umfassende Serie von Beschwerden zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz. 3594 (darunter 1839 der erwähnten Serie zuzuzählende) Fälle aus früheren Jahren und dem Berichtsjahr selbst konnten im gleichen Zeitraum erledigt werden. Unter Berücksichtigung der aus früheren Jahren offenen Fälle ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand von insgesamt 1365 (davon noch 435 zur erwähnten Serie gehörenden) offenen Fällen.

Lässt man die Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz außer Betracht, hat jeder ständige Referent im Durchschnitt über 200 Erledigungen vorbereitet.

Auch im Berichtsjahr hatte der Verfassungsgerichtshof wieder einige höchst komplexe Verfahren zu führen. Immer wieder ist auch die Lösung gemeinschaftsrechtlicher Probleme notwendig, die mit verfassungsrechtlichen Problemen verzahnt sind, was mitunter ebenfalls besonders aufwändig ist.

Auch wird der Verfassungsgerichtshof weiterhin in zunehmendem Ausmaß durch Beschwerden gegen Bescheide von Behörden in Anspruch genommen, gegen deren Entscheidung keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist; dies führt häufig zu einer Belastung des Verfassungsgerichtshofes, der kein adäquater Rechtsschutzgewinn der Beschwerdeführer gegenüber steht. In allen diesen Fällen muss der Verfassungsgerichtshof nämlich eine Sachentscheidung auch dann treffen, wenn in der Beschwerde keinerlei verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen werden. Das Ergebnis solcher Beschwerden ist einerseits frustrierend für die Beschwerdeführer, andererseits für den Verfassungsgerichtshof unverhältnismäßig belastend. Eine Abhilfe ist nur dadurch möglich, dass die Entscheidungen derartiger Behörden der Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes unterworfen werden.

Nicht zuletzt bedeutete der Anfall der allein im Berichtsjahr 2252 Fälle umfassenden Serie von Beschwerden zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, die zu einem guten Teil im selben Jahr erledigt werden konnte, eine beträchtliche Mehrbelastung des wissenschaftlichen und des administrativen Apparates des Gerichtshofes (vgl. dazu Punkt 9.2.).

4. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL

4.1. Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr 83 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

4.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von den 32 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren 22 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig, wodurch jeder ständige Referent über zwei bis drei solcher Mitarbeiter verfügen konnte.

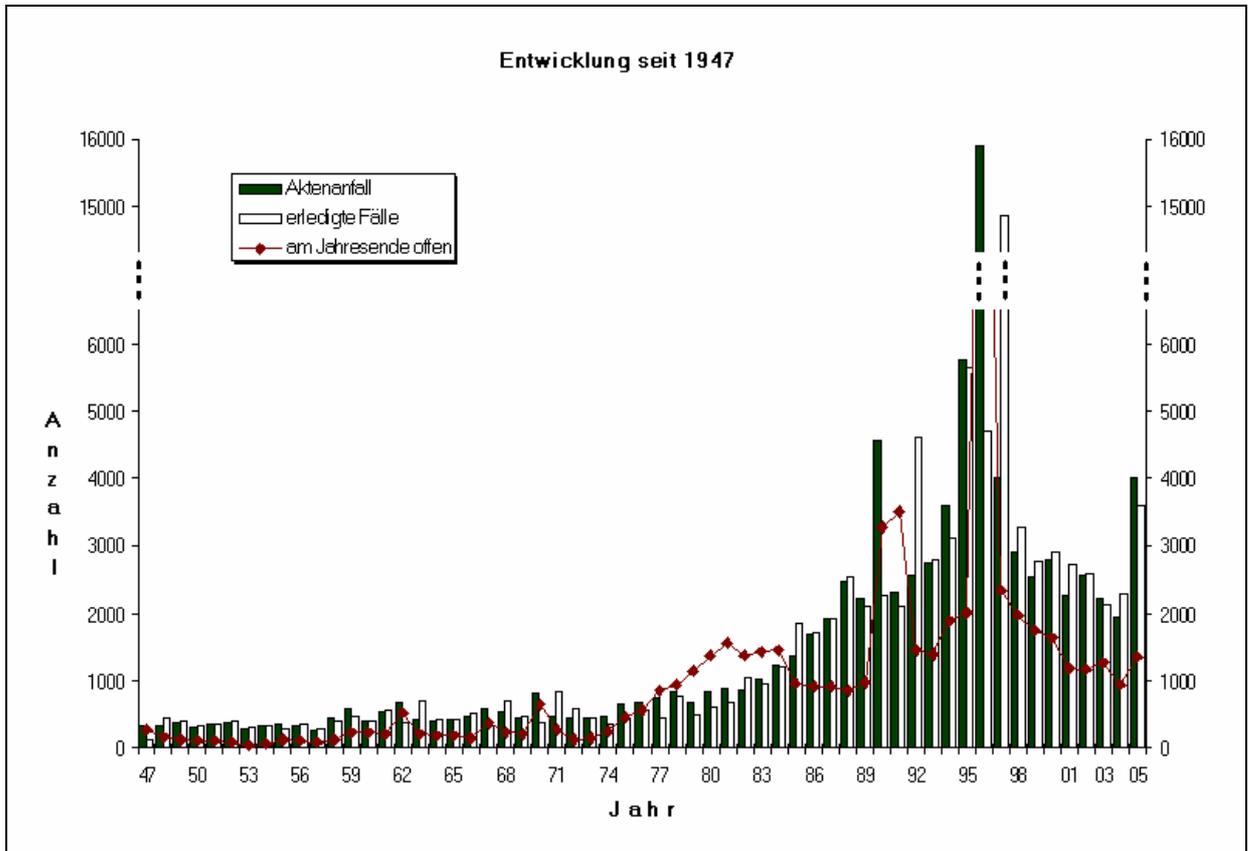
Dazu kamen zwei Landesbedienstete, die die Länder Oberösterreich und Wien dem Verfassungsgerichtshof dankenswerterweise zu Ausbildungszwecken für jeweils ein Jahr kostenlos abgeordnet hatten, wobei die jeweiligen Planstellen im Land gebunden geblieben sind. Der Verfassungsgerichtshof hofft, dass diese - auf dem Entgegenkommen und den Möglichkeiten der entsendenden Länder beruhende - Praxis, die auch für die entsendenden Länder Vorteile bringt, auch in Hinkunft fortgesetzt und auf den Bund erweitert werden wird.

4.3. Frauenförderung

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen (abgesehen von jenem, in dem auch amtswartliche Tätigkeiten durchgeführt werden) erfüllt und zum Teil erheblich überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtsjahr kein Anlass bestand.

5. STATISTIK

5.1. Graphische Darstellung



Vgl. dazu die Erläuterungen in den Fußnoten auf Seite 9.

5.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 1981. Auf die in den Fußnoten hervorgehobenen jeweils besonderen Situationen wird hingewiesen.

Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle am Jahresende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1983	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 ¹	2252	3278 ²
1991	2304	2086	3496 ³
1992	2561	4613 ⁴	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 ⁵	5638 ⁶	2003
1996	15894 ⁷	4714	13182 ⁸
1997	4029	14869 ⁹	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742
2000	2789	2902	1629
2001	2261	2706	1184
2002	2569	2594	1159
2003	2217	2122	1254
2004	1957	2280	931 ¹⁰
2005	4028 ¹¹	3594 ¹²	1365 ¹³

¹ Diese Zahlen umfassen auch über 2000 erledigte gleichartige Fälle betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.

² Siehe FN 1.

³ Siehe FN 1.

⁴ Siehe FN 1.

⁵ Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.

⁶ Siehe FN 5.

⁷ Diese Zahl enthält eine 11.122 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

⁸ Siehe FN 7.

⁹ Diese Zahl enthält eine 11.167 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer. Die Differenz zu der oben unter FN 7 angeführten Zahl bewirken 45 im Jahr 1997 neu angefallene, zu dieser Serie gehörige Beschwerden, die 1997 auch erledigt wurden.

¹⁰ Diese Zahl enthält 22 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹¹ Diese Zahl enthält 2252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹² Diese Zahl enthält 1839 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹³ Diese Zahl enthält 435 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

5.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

Offene Fälle zum 1.1.2005

	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 126a, 138, 148f			Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Geetzesprüfung nach Art. 140	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Zusammen
Offen aus 2001	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	4
Offen aus 2002	1	0	0	0	0	8	2	0	0	18	29
Offen aus 2003	0	2	0	0	0	12	3	0	0	134	151
Offen aus 2004	15	0	2	0	1	48	77	3	0	601	747
Summe	16	2	2	0	1	68	82	3	0	757	931

Offene Fälle zum 31.12.2005

	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 126a, 138, 148f			Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Geetzesprüfung nach Art. 140	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Zusammen
Offen aus 2002	1 ¹	0	0	0	0	1 ²	0	0	0	0	2
Offen aus 2003	0	0	0	0	0	5 ³	1 ⁴	0	0	13 ⁵	19
Offen aus 2004	0	0	0	0	0	5	3	0	0	71	79
Offen aus 2005	17	0	1	0	0	56	64	1	0	1126	1265
Summe	18	0	1	0	0	67	68	1	0	1210	1365

¹ In diesem Verfahren erging ein Zwischenerkenntnis (VfSlg. 16.992). Im Anschluss daran kam es zu Vergleichsverhandlungen. Da diese zu keinem Ergebnis geführt haben, ist das Verfahren nunmehr fortzusetzen.

² Die Erledigung dieses Verfahrens hängt - ebenso wie jene zweier offener Verordnungsprüfungsverfahren, des offenen Gesetzesprüfungsverfahrens und vier offener Bescheidbeschwerdeverfahren aus dem Jahr 2003 (siehe FN 3, 4 und 5) - von der Entscheidung des beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängigen Verfahrens C-209/04 ab.

³ Zu zwei dieser Verordnungsprüfungsverfahren siehe FN 2. Zwei Verfahren sind im Zeitpunkt der Berichterstattung bereits erledigt.

⁴ Siehe FN 2.

⁵ Zu vier dieser Verfahren siehe FN 2. Drei Verfahren wurden zur Normenprüfung unterbrochen. Sechs weitere Verfahren sind im Zeitpunkt der Berichterstattung bereits erledigt.

5.4. Normenprüfungen

Es folgt eine Übersicht betreffend den Ausgang von Normenprüfungsverfahren, in der neben der Zahl der Akten auch das Ergebnis einer inhaltlichen Auswertung an Hand der in Prüfung gezogenen Norm (jeweils im rechten Teil der Tabelle) wiedergegeben wird.

Statistik über die im Jahr 2005 erledigten Normprüfungsfälle:

Gesetzesprüfungsverfahren

	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw. eingestellt	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	32	2	30	0	17 ¹	17	0
Individualanträge	45	38	0	7	4	0	4
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	88	20	21	47	13 ²	8	5
Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat	1	1 ³	0	0	0	0	0
Anträge von Landesregierungen	2	1	0	1	1	0	1
Summe	168	62	51	55	35	25	10

¹ § 5 Abs. 2 lit. d Vbg GrundverkehrsG wurde amtswegig geprüft und aufgehoben. Im verbundenen Verfahren wurde § 6 Abs. 1 lit. a Vbg GrundverkehrsG sowohl amtswegig als auch auf Grund von 33 Anträgen des UVS Vorarlberg und eines Antrags des VwGH geprüft. Diese Rechtsvorschrift wurde nicht aufgehoben. Wegen des engen inhaltlichen Zusammenhangs der beiden Bestimmungen wird nur eine "geprüfte Norm" bei den "Amtswegigen Prüfungen" als "zumindest tlw. aufgehoben" gezählt.

§ 102 Abs. 8 ÄrzteG wurde im verbundenen Verfahren auch auf Grund eines Antrags des VwGH geprüft. Die Norm wird nur bei den "Amtswegigen Prüfungen" gezählt.

§ 2 TeilpensionsG wurde im verbundenen Verfahren auch auf Grund von 4 Anträgen des VwGH geprüft. Die Norm wird nur bei den "Amtswegigen Prüfungen" gezählt.

² § 31 OÖ Bauordnung wurde im verbundenen Verfahren auch amtswegig geprüft. Die Norm wird aber nur bei den Gerichtsanträgen gezählt.

³ Die Antragsteller (Josef Broukal, Dr. Kurt Grünwald und KollegInnen) zogen ihren Antrag auf Aufhebung des § 35a HochschülerschaftsG zurück und brachten ihn unter einem mit anderer Begründung neu ein.

Verordnungsprüfungsverfahren

	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	43	0	42	1	19 ¹	18	1
Individualanträge	57	47	4	6	10	4	6
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	16	0	10	6	5	4	1
Anträge von Landesregierungen	2	0	0	2	2	0	2
Volksanwaltschaft	1	0	1	0	1	1	0
Landesvolksanwalt von Vorarlberg	1	0	0	1	1	0	1
Summe	120	47	57	16	38	27	11

¹ § 24 Abs. 4 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien wurde im verbundenen Verfahren auch auf Grund eines Antrags des VwGH geprüft. Die Norm wird nur bei den "Amtswegigen Prüfungen" gezählt.
 § 12 Abs. 2 Z 3 lit. a der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Verbote und Beschränkungen teilfluorierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid wurde im verbundenen Verfahren auch auf Grund eines Antrags des VwGH geprüft. Die Norm wird nur bei den "Amtswegigen Prüfungen" gezählt.

5.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshofes äußerst positiv zu sehen. Anzumerken ist jedoch, dass sich die Verfahrensdauer im Einzelfall, etwa wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens oder durch ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, verlängern kann.

Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Beschlussfassung

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	239	243
1999	250	269
2000	251	297
2001	244	261
2002	202	216
2003	212	226
2004	250	280
2005	203	219
mehrfähriger Durchschnitt (1998 - 2005)	(= rd. 7¼ Monate)	(= rd. 8½ Monate)

Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Zustellung

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	291	287
1999	284	299
2000	281	319
2001	268	280
2002	225	234
2003	235	248
2004	284	315
2005	234	245
mehrfähriger Durchschnitt (1998 - 2005)	(= rd. 8¼ Monate)	(= rd. 9¼ Monate)

¹ Um den Vergleich mit den Vorjahren zu ermöglichen, wurden die 1839 erledigten Fälle der Serie zum Insolvenz-EntgeltsicherungsG nicht mitgerechnet. Die Verfahrensdauer dieser Fälle betrug bis zur Beschlussfassung durchschnittlich 77, bis zur Zustellung durchschnittlich 146 Tage.

6. VERFASSUNGSTAG

Am 30. September 2005 hielt der Verfassungsgerichtshof abermals den schon traditionell gewordenen Verfassungstag ab. An der Veranstaltung in den Repräsentationsräumen der ehemaligen Österreichisch-Böhmischen Hofkanzlei nahmen auch Bundespräsident Univ.Prof. Dr. Heinz FISCHER, der Präsident des Nationalrates Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL, Bundespräsident a.D. Dr. Kurt WALDHEIM, SE der Apostolische Nuntius Erzbischof Dr. Georg ZUR, Bundesministerin Ursula HAUBNER, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER, der Präsident des Obersten Gerichtshofes Dr. Johann RZESZUT, der Präsident des Rechnungshofes Dr. Josef MOSER, Volksanwältin Rosemarie BAUER, Staatssekretär im BMAA Dr. Hans WINKLER, zahlreiche Abgeordnete zum Nationalrat und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung sowie weitere Vertreter Oberster Organe, die österreichischen Mitglieder des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften Kammerpräsident Dr. Peter JANN und Generalanwältin Dr. Christine STIX-HACKL und der österreichische Richter am Gericht erster Instanz Dr. Josef AZIZI sowie die österreichische Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte DDr. Elisabeth STEINER teil.

Den Festvortrag zum Thema "85 - 60 - 50 Staatsrechtliche Anmerkungen und historische Reflexionen" hielt der Präsident des Verfassungsgerichtshofes.

Broschüren über den Verlauf der "Verfassungstage 1990 - 2004" liegen vor. Eine Publikation über den Verfassungstag 2005 ist in Vorbereitung.

7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Verfassungsgerichtshof war im Berichtsjahr bestrebt, die Öffentlichkeit umfassend über seine Entscheidungen und die Gründe, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, zu informieren. Dabei stand die vorausschauende und planmäßige Medienarbeit im Vordergrund, die den Medien wichtige Verfahren und Entscheidungen in ihrer spezifischen Bedeutung erläutert und damit im Dienste der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen des Gerichtshofes stehen soll.

Grundsätzlich beschritt der Verfassungsgerichtshof den Weg, über die für die breite Öffentlichkeit wesentlichen Entscheidungen unmittelbar nach deren Zustellung zu informieren. Dies wurde in erster Linie durch Pressekonferenzen des Präsidenten verwirklicht, die - um dieses Ziel erreichen zu können - nunmehr regelmäßig nach Beendigung der Sessionen des Gerichtshofes stattfanden.

Im Berichtsjahr hat der Verfassungsgerichtshof die Erneuerung seines Internetauftrittes realisiert. Die neue Homepage informiert unter der Internet-Adresse www.vfgh.gv.at die interessierte Öffentlichkeit über die Verfassungsgerichtsbarkeit und im Speziellen über Aufgaben, Arbeitsweise und Judikatur des Verfassungsgerichtshofes. Die Neugestaltung der Website fand allgemein positive Resonanz. Die Rückmeldungen im Berichtsjahr bestätigten vor allem Übersichtlichkeit (Stichwort: schnellere Auffindbarkeit aktueller Erkenntnisse) sowie gelungene Informations- und Serviceleistung. Die ersten Erfahrungswerte zeigten weiters, dass es vor allem bei Berichterstattung in den Medien über konkrete Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes messbar verstärkt zum Abruf des Volltextes eben dieser Entscheidungen kam.

8. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Der schon seit vielen Jahren eingeschlagene Weg, einerseits Kontakte mit bereits länger bestehenden vergleichbaren Institutionen zu vertiefen, andererseits Kontakte mit den zahlreichen neuen Verfassungsgerichten zu fördern und diese im Rahmen des Möglichen zu unterstützen, wurde im Jahr 2005 auf bilateraler und multilateraler Ebene weiter verfolgt. Aus Budgetgründen konnten freilich nicht alle von ausländischen Verfassungsgerichten erbetenen Kontakte im erwünschten Umfang wahrgenommen werden. In diesem Zusammenhang wird erneut betont, dass die Kosten der Auslandsreisen zum weitaus überwiegenden Teil von den Mitgliedern des österreichischen Verfassungsgerichtshofes selbst getragen werden.

Die langjährigen, sehr guten bilateralen Kontakte mit den Verfassungsgerichten der Nachbarstaaten konnten im Berichtsjahr durch den Arbeitsbesuch einer Delegation des Verfassungsgerichtshofes unter der Leitung des Präsidenten beim Tschechischen Verfassungsgericht ebenso weiter vertieft werden wie durch das schon traditionell gewordene jährliche Arbeitsgespräch mit Richtern des ungarischen Verfassungsgerichts, das 2005 in der grenznahen Stadt Kőszeg stattfand.

Die im Mai 2005 in Nikosia, Zypern, veranstaltete XIII. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte war dem Generalthema "Die Kriterien der Einschränkung der Menschenrechte in der Ausübung der Verfassungsjustiz" gewidmet. Der Verfassungsgerichtshof war durch die Vizepräsidentin, ein Mitglied und die Generalsekretärin vertreten.

Bei weiteren internationalen Konferenzen in Andorra, Ungarn und Madrid wirkten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofs als Vortragende mit.

Vizepräsidentin und Generalsekretärin folgten einer Einladung des Präsidenten des vor kurzem gegründeten Verfassungsgerichts des Königreiches Bahrain zur feierlichen, in internationalem Rahmen stattfindenden Inauguration des neuen Gebäudes dieses Gerichtshofes. Bei den Feierlichkeiten anlässlich des 25-jährigen Bestehens des spanischen Verfassungsgerichts war der Verfassungsgerichtshof durch ein Mitglied vertreten. Die Generalsekretärin nahm an der Konferenz der Generalsekretäre der europäischen Verfassungsgerichte in Bled, Slowenien, teil.

Auf Präsidenten-, Vizepräsidenten-, Richter- und Administrativebene empfing der Verfassungsgerichtshof im Jahr 2005 zahlreiche an der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit interessierte Vertreter und Delegationen europäischer und außereuropäischer Verfassungsgerichte und oberster Organe, darunter insbesondere - im Rahmen eines vom Obersten Gerichtshof organisierten Besuchs - den Präsidenten des ungarischen Obersten Gerichtshofes sowie große Parlamentarierdelegationen aus Indonesien, Japan und Thailand. Vertreter der Wissenschaft waren zu Fachgesprächen im Rahmen ihrer Besuche und Studienaufenthalte in Österreich im Verfassungsgerichtshof ebenso willkommen wie Gruppen von Richtern und Rechtspflegern, Dolmetschern und Beamten der Kommission sowie Studenten und Schülern, die den Verfassungsgerichtshof im Rahmen von Seminaren, EU-Ausbildungsprogrammen sowie ihrer Schul- und Berufsausbildung besuchten.

9. WAHRNEHMUNGEN

9.1. Nochmals: Verspätete Kundmachung von Aufhebungen

Obleich der Verfassungsgerichtshof bereits in seinen letzten Tätigkeitsberichten auf die teils schleppende Kundmachung aufhebender Erkenntnisse gemäß Art. 139 und 140 B-VG aufmerksam gemacht hat, musste auch im Berichtsjahr des Öfteren festgestellt werden, dass einzelne Organe ihrer Verpflichtung nach Art. 139 Abs. 5 oder Art. 140 Abs. 5 B-VG, die Aufhebung von Rechtsvorschriften *unverzüglich* kundzumachen, nicht nachgekommen sind:

Während die vom Bundeskanzler 2005 zu verantwortenden Kundmachungen zwischen dem 8. und dem 19. Tag, also durchaus in angemessener Zeit nach Zustellung des Erkenntnisses erfolgt sind, benötigten die Bundesminister seit Einführung des Bundesgesetzblattes in elektronischer Form selten weniger als vier Wochen. Zu kaum noch tolerierbaren Verzögerungen kam es - trotz fallweiser Urgenz - im Bereich der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit: Zwischen Zustellung des Erkenntnisses und Kundmachung lagen mitunter zwischen acht und sechzehn Wochen (vgl. Kdm. BGBl. II 43/2004, BGBl. II 419/2004, BGBl. II 445/2004, BGBl. II 66/2005, BGBl. II 173/2005 und BGBl. II 263/2005).

Auch im Bereich der Länder zeigt sich (zwischen 2001 und 2005) ein durchaus unterschiedliches Bild: Während in Tirol und Vorarlberg für die jeweilige Kundmachung zwischen zwei und drei Wochen benötigt wurde, betrug der Zeitraum zwischen Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses und Kundmachung in Oberösterreich und der Steiermark durchschnittlich vier Wochen; in Niederösterreich, Kärnten, Salzburg und Wien erfolgte die Kundmachung der Aufhebung erst fünf bis sieben Wochen nach Zustellung des Erkenntnisses.

Der Eintritt der allgemeinen Wirkung einer aufhebenden Entscheidung erfordert deren Kundmachung. Diese hat nach der Verfassung *unverzüglich* zu erfolgen. Der Verfassungsgerichtshof weist darauf hin, dass eine sachlich nicht zu rechtfertigende Überschreitung dieser Frist sowohl die staatsrechtliche Verantwortlichkeit der zur Kundmachung berufenen (obersten) Organe als auch amtshaftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Jedenfalls kann nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes im Verstreichen eines mehr als vierwöchigen Zeitraumes nicht mehr eine übliche und angemessene Zeit zur Vorbereitung eines Kundmachungstextes, zur Einholung der erforderlichen Approbation und zur Bewerksstellung des Druck-/ Verlautbarungsvorganges erblickt werden.

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes ersuchte daher - ungeachtet der stets gegebenen Möglichkeit einer Antragstellung gem. Art. 146 Abs. 2 B-VG - den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes mit Schreiben vom 28. Dezember 2005, im Rahmen seiner Koordinationsfunktion die zur Kundmachung verpflichteten Organe und die mit der Vorbereitung und Durchführung der Kundmachung betrauten Bediensteten des Bundes und der Länder entsprechend zu informieren. Der Verfassungsdienst kam dieser Anregung nach.

Intern hat der Verfassungsgerichtshof Vorkehrungen dafür getroffen, dass die Einhaltung der Verpflichtung zur unverzüglichen Kundmachung zeitnahe überprüft wird und im Fall der Nichteinhaltung entsprechende Konsequenzen gezogen werden können.

9.2. Nochmals: Massenverfahren

Der Verfassungsgerichtshof nimmt den Anfall einer 2252 Fälle umfassenden Serie von Beschwerden zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz im Berichtsjahr zum Anlass, erneut auf das ihn immer wieder beschäftigende Phänomen "Massenverfahren" zurückzukommen. In seinen Tätigkeitsberichten 1996 bis 2000 hat der Gerichtshof mehrfach auf die potentielle Gefahr für seine Funktionsfähigkeit hingewiesen, die durch den Anfall einer großen Zahl gleichartiger Beschwerden innerhalb eines kurzen Zeitraumes entstehen kann. Im Jahr 2001 wurden auf breiter Ebene (insbesondere unter Einbeziehung der Rechtsanwaltskammern) Vorgespräche zu diesem Thema geführt und auch schon Entwürfe ausgearbeitet, dann kamen die legislatischen Arbeiten aber zum Stillstand.

Der Gerichtshof würde es begrüßen, über ein Instrumentarium zu verfügen, das es ihm erleichtert, mit der Belastung durch Massenverfahren in einer Weise fertig zu werden, die die negativen Auswirkungen solcher Verfahren auf die Verfahrensdauer anderer Verfahren möglichst gering hält.

Auch der kürzlich vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst versendete Entwurf eines "Verfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2006", mit dem ua. eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen über den Verfassungsgerichtshof, insbesondere seine Kompetenzen, das von ihm einzuhaltende Verfahren, die Rechtsstellung seiner Mitglieder und der Geschäftsgang im Gerichtshof verändert werden sollen, trägt der Problematik "Massenverfahren" in keiner Weise Rechnung.

9.3. Post-Probleme

Der Verfassungsgerichtshof musste in letzter Zeit beobachten, dass Postdienstleistungen, insbesondere Zustellungen, signifikant schlechter funktionieren als noch vor wenigen Jahren. Dies stellt den Gerichtshof - wie die folgenden Beispiele zeigen - vor vielfältige Probleme und kann darüber hinaus zu einer Beeinträchtigung der Rechtsschutzfunktion führen.

9.3.1. Mehrfach musste festgestellt werden, dass Rückscheinsendungen, mit denen Akten versendet wurden, erst im Umweg über andere Bundesländer an die Adressaten gelangten.

9.3.2. Zwei von einem Rechtsanwalt am selben Tag zur Post gegebene Beschwerden langten mit einer Zeitdifferenz von 14 Tagen im Verfassungsgerichtshof ein.

9.3.3. Schwierigkeiten bereitet auch der Umstand, dass von der Post nicht mehr in jedem Fall Auskunft über das Postaufgabedatum eingeschriebener Briefsendungen gegeben werden kann, was bei unleserlichen Daten der Postaufgabestampiglien zu verfahrensrechtlichen Problemen führen kann.

9.3.4. In einem Verfahren wurde dem Verfassungsgerichtshof der RSA-Rückschein einer an die Kärntner Landesregierung zu eigenen Händen des Landeshauptmannes adressierten Sendung trotz mehrfacher Urgenz nicht übermittelt und die Post unterließ die vom Verfassungsgerichtshof erbetenen Nachforschungen in dieser Sache; mit sechswöchiger Verspätung langte schließlich eine Bestätigung der Übernahme der Sendung ein. Der Verfassungsgerichtshof hält es aus rechtsstaatlichen Gründen für bedenklich, wenn der Nachweis einer zu eigenen Händen eines obersten Staatsorganes zuzustellenden Sendung nicht unverzüglich an den Absender zurückgesendet wird.

9.3.5. Im Berichtsjahr ist es wiederholt - trotz gerichtshofinterner Vorkehrungen - zu Verzögerungen bei der Postzustellung von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes gekommen, was in einzelnen Fällen dazu geführt hat, dass die Verfahrensparteien zu unterschiedlichen Zeitpunkten über das Verfahrensergebnis informiert worden sind. Dies führt regelmäßig insbesondere dann zu Irritationen, wenn die Entscheidung von öffentlichem Interesse ist und sich eine Verfahrenspartei zu einem Zeitpunkt dazu öffentlich äußert, zu dem die Entscheidung der anderen Partei noch nicht zugestellt ist.

9.4. Bund als Beschwerdeführer - aufschiebende Wirkung

Der Verfassungsgerichtshof konnte im Berichtsjahr immer häufiger beobachten, dass der Bund als Beschwerdeführer in Verfahren nach Art. 144 B-VG, in denen er Bescheide bekämpft, mit denen ihm Geldleistungen auferlegt werden, offenbar unreflektiert die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Die angefochtenen Bescheide betrafen Nachforderungen von Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe von € 18.142,88 (B 3294/05), € 15.771,47 (B 3255/05) und € 189.911,40 (B 834/05), die Vorschreibung von Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe von € 88.605,88 (B 765/05) sowie die Auferlegung des Ersatzes der von der jeweiligen beteiligten Partei vorläufig getragenen Verfahrensgebühr in Vergabeverfahren in Höhe von € 5.000,- (B 609/05) und € 1.600,- (B 594/05).

In keinem der genannten Fälle gelang es dem Bund, nachvollziehbar darzulegen, dass für ihn mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil in ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verbunden wäre, weshalb den Anträgen der Erfolg versagt blieb.

9.5. Bund als Beschwerdeführer - behauptete Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen bzw. Gesetzswidrigkeit von Verordnungen von Bundesbehörden

Seltsam mutet an, dass der Bund als Beschwerdeführer - so im Vergaberecht (B 594/05, B 609/05) - mitunter die Verletzung in Rechten wegen der Anwendung eines verfassungswidrigen Bundesgesetzes oder - etwa im Sozialversicherungsrecht (B 3294/05, B 3255/05 und B 765/05) - durch die Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung einer Bundesbehörde behauptet und die Durchführung eines amtswegigen Verfahrens zur Prüfung von Bundesgesetzen oder Verordnungen eines Bundesministers anregt.

Wien, am 18. März 2006
 Der Präsident:
 Dr. Korinek

10. BEILAGE 1 VOM VERFASSUNGSGERICHTSHOF IM
JAHR 2005 INHALTLICH ERLEDIGTE
GESETZESPRÜFUNGEN

Amtswegige Prüfungen

zumindest tlw. aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus dem Spruch
Allgemeines SozialversicherungsG § 123 Gewerbliches SozialversicherungsG § 83 G 87-88/05	§ 123 Abs. 8 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 282/1981, sowie § 83 Abs. 8 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 643/1989, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
ArbeitslosenversicherungsG § 68 G 93/05	Die Worte "übertragen und" in § 68 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung der Exekutionsordnungsnovelle, BGBl. Nr. 628/1991, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
ÄrzteG § 102 G 158/04 G 18/05 VwGH	§ 102 Abs. 8 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 110/2001, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
BauO OÖ § 31	siehe unten "Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge"
BehindertenG Wr § 43 G 137/04	§ 43 Abs. 4 erster Satz des Gesetzes über die Hilfe für Behinderte (Wiener Behindertengesetz - WBHG), LGBl. für Wien Nr. 16/1986 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 77/2001, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
EinforstungsrechteG Sbg §§ 28,33 GrundsatzG über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten §§ 17,22 G 170,171/04	1. § 17 Abs. 1 bis 3 des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. 103/1951, wird als verfassungswidrig aufgehoben. ... § 22 des Grundsatzgesetzes wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben. 2. § 28 Abs. 1 bis 3 des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes, LGBl. 74/1986, wird als verfassungswidrig aufgehoben. ... § 33 des Salzburger Einforstungsrechtegesetzes wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
Erbschafts- und SchenkungssteuerG § 33 G 104/04	Die Wortfolge "eine Schenkung widerrufen wurde und deshalb" in § 33 lit. a des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1955, betreffend die Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 141, in der Fassung BGBl. Nr. 151/1980, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

GewerbeO § 112 G 4/05	Der dritte Satz des § 112 Abs. 3 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, idF BGBl. I Nr. 111/2002 wird als verfassungswidrig aufgehoben.
GrundverkehrsG OÖ § 4 G 163,G 164/04	Im Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken in Oberösterreich (Oberösterreichisches Grundverkehrsgesetz 1994), LGBl. 88, werden die Wortfolge "und der Rechtserwerber glaubhaft macht, dass er das zu erwerbende Grundstück selbst ordnungsgemäß bewirtschaften wird" in § 4 Abs. 2 sowie der § 4 Abs. 3 und 4 als verfassungswidrig aufgehoben.
GrundverkehrsG Vbg §§ 5,6 G 159,160/04 G 186/04 ua UVS Vbg G 12/05 VwGH	I. § 5 Abs. 2 lit. d des Vorarlberger Gesetzes über den Verkehr mit Grundstücken (Grundverkehrsgesetz), Anlage zur Neukundmachung der Landesregierung, Vorarlberger LGBl. 2000/29, war verfassungswidrig. ... II. Die Wortfolge "und der Erwerber das Grundstück im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes selbst bewirtschaftet und im Betrieb auch seinen ständigen Wohnsitz hat oder" in § 6 Abs. 1 lit. a des Vorarlberger Gesetzes über den Verkehr mit Grundstücken (Grundverkehrsgesetz), Anlage zur Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Neukundmachung des Grundverkehrsgesetzes, Vorarlberger LGBl. 2004/42, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
Insolvenz- EntgeltsicherungsG § 12 G 39,40/05, G 82/05	Die Absätze 6 und 7 des § 12 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz in der Fassung der Budgetbegleitgesetze 2000, BGBl. I 26, und 2001, BGBl. I 142/2000, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
InvestmentfondsG § 42 G 58-60/05	§ 42 Abs. 2 Z 4 bis 6 des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz - InvFG 1993), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung BGBl. Nr. 818/1993, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
LandesabgabenO Sbg § 156a G 155,156/04	§ 156a Abs. 9 des Gesetzes vom 15. Mai 1963, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden zu erhebenden Abgaben (Salzburger Landesabgabenordnung - LAO), LGBl. für das Land Salzburg Nr. 58/1963, in der Fassung LGBl. für das Land Salzburg Nr. 46/2001, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
MarktordnungsG § 99 G 104/05	In § 99 Abs. 1 Z 5 des Marktordnungsgesetzes 1985, idF BGBl. I 2001/108 wird die Wortfolge "Erzeuger- und" als verfassungswidrig aufgehoben.
NormverbrauchsabgabeG § 12a G 99/05	Die Worte ",das gemäß § 1 Z 2 der gewerblichen Vermietung dient, nach Ablauf der Vermietung im Inland" sowie "an den Vermieter" in § 12a des Bundesgesetzes, mit dem eine Abgabe für den Normverbrauch von Kraftfahrzeugen eingeführt wird (Normverbrauchsabgabegesetz - NoVAG 1991), BGBl. Nr. 695/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2002, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

RaumordnungsG Tirol §§ 54,113 BauO Tir § 26 G 178-181/04	I. § 113 Abs. 1 zweiter Satz des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 (TROG 2001), LGBl. für Tirol 2001/93, sowie die Wortfolge "oder § 113 Abs. 1 zweiter Satz" in § 26 Abs. 3 lit. c der Tiroler Bauordnung 2001 (TBO 2001), LGBl. für Tirol 2001/94, werden als verfassungswidrig aufgehoben. ... II. § 54 Abs. 3 und 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 (TROG 2001), LGBl. für Tirol 2001/93, sowie die Wortfolge "§ 54 Abs. 5" in § 26 Abs. 3 lit. c der Tiroler Bauordnung 2001 (TBO 2001), LGBl. für Tirol 2001/94, werden nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
StudienförderungsG § 15 G 105/04	§ 15 Abs. 4 Z 3 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, in der Fassung BGBl. Nr. I 76/2000, war verfassungswidrig.
TeilpensionsG § 2 G 67/05 G 89-92,95/05 VwGH	§ 2 des Teilpensionsgesetzes BGBl. I 1997/138, idF BGBl. I 2001/86, wird als verfassungswidrig aufgehoben. § 2 des Teilpensionsgesetzes BGBl. I 1997/138, idF BGBl. I 2003/71, wird als verfassungswidrig aufgehoben. § 2 des Teilpensionsgesetzes BGBl. I 1997/138, idF BGBl. I 2003/130, wird als verfassungswidrig aufgehoben. § 2 des Teilpensionsgesetzes BGBl. I 1997/138, idF BGBl. I 2004/142, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Individualanträge

nicht aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch
GemeindegutG Vbg §§ 15, 16,20 G 42/05	Anträge ..., die §§ 15, 16 und 20 Abs. 7 Vorarlberger Gesetz über das Gemeindegut (LGBl. 49/1998 idF LGBl. 58/2001) ... aufzuheben, ... zu Recht erkannt: Die Anträge werden abgewiesen.
KonsumentenschutzG § 5j G 20/05	Antrag ..., § 5j Konsumentenschutzgesetz in seiner Gesamtheit als verfassungswidrig aufzuheben,... zu Recht erkannt: Der Antrag der ... wird zurückgewiesen. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.
LuftfahrtsicherheitsG §§ 13,20 G 29/05 G 47/05 G 56,G 57/05	Die Anträge auf Aufhebung des § 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen (Luftfahrtsicherheitsgesetz - LSG), BGBl. Nr. 824/1992 idF BGBl. I Nr. 136/2004, sowie jeweils der Wortfolge "1 und" nach der Wortfolge "§ 13 Abs." im ersten und im letzten Satz des § 20 Abs. 1c leg.cit. werden abgewiesen. ...
TierschutzG G 73/05 § 31	Antrag ..., § 31 Abs. 5 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, als verfassungswidrig aufzuheben, ... zu Recht erkannt: Der Antrag wird abgewiesen.

Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge

zumindest tlw. aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch
ApothekenG §§ 10,28,29 G 13/05 G 37/05 G 46/05	1. In § 10 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2001 werden Abs. 2 Z 1, Abs. 3 und in Abs. 5 die Wortfolge "3 und", 2. in § 28 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2001 werden Abs. 2 und Abs. 3 sowie 3. in § 29 Abs. 4 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2001, wird die Wortfolge "und in dem rechtskräftigen Bescheid zur Konzessionierung der neuen öffentlichen Apotheke ein Versorgungspotential im Sinne des § 10 von zumindest 5500 Personen für die neue öffentliche Apotheke festgestellt wurde", als verfassungswidrig aufgehoben.
ArbeitsmarktserviceG § 69 G 2,3/05	In § 69 Abs. 1 vierter Satz, erster Halbsatz des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. 1994/313, wird das Wort "endgültig" als verfassungswidrig aufgehoben.
ÄrzteG § 102	siehe oben "Amtswegige Prüfungen"
Bauern- SozialversicherungsG § 149d G 147/04	In § 149d Abs. 1 erster Satz des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Abschnitts II des Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (22. Novelle zum BSVG), BGBl. I Nr. 140/1998, wird die Wortfolge "und für den Versehrten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles noch kein Pensionsbezug aus einer eigenen Pension gegeben ist" als verfassungswidrig aufgehoben.
BauO OÖ § 31 G 152,174/04 G 165/04 VfGH	§ 31 Abs. 1 Z 1 sowie die Worte "anderen" und "zusätzlich" in § 31 Abs. 1 Z 2 der Oö. Bauordnung 1994, LGBl. für Oberösterreich Nr. 66, idF LGBl. Nr. 70/1998 werden als verfassungswidrig aufgehoben.
Exekutionsordnung § 74 G 175,176/04, G 22/05, G 74/05	§ 74 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes vom 27. Mai 1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung), RGBl. 79 idF BGBl. I Nr. 98/2001, war verfassungswidrig.
Gewerbliches SozialversicherungsG § 54 G 177/04	§ 54 zweiter Satz des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung der 22. Novelle zum GSVG (Art. 8 des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 - ASRÄG 1997, BGBl. I Nr. 139) wird als verfassungswidrig aufgehoben.
KanalabgabeG Bgld § 11 G 76/02 G 375/02	§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Einhebung von Kanalabgaben (Kanalabgabegesetz - KAbG), LGBl. für das Burgenland 41/1984, in der Fassung des Gesetzes, mit dem das Kanalabgabegesetz geändert wird, LGBl. 37/1990, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

SpaltG § 9 G 129/04, G 63-66/05	Die Wortfolge "§ 225c Abs. 3 und 4 sowie" im dritten Satz des § 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (SpaltG), BGBl. Nr. 304/1996, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
TeilpensionsG § 2	siehe oben "Amtswegige Prüfungen"

nicht aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch
AbfallwirtschaftsG § 79 G 197,198/04	Anträge des unabhängigen Verwaltungssenats im Land Niederösterreich, die Wortfolge "; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 3.630,-- € bedroht" in § 79 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, ... zu Recht erkannt: Die Anträge werden abgewiesen.
ArbeitslosenversicherungsG § 7 G 61/05	Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, § 7 Abs. 3 Z 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003, mit Ausnahme des letzten Wortes ("und") als verfassungswidrig aufzuheben, ... zu Recht erkannt: Der Antrag wird abgewiesen.
AsylG §§ 6,8,44 G 78/04 G 88/04 G 182,183/04	Anträge des unabhängigen Bundesasylsenates 1. zu G 78/04, in § 8 Abs. 2 Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76 idF BGBl. I Nr. 101/2003, das Wort "Ausweisung", in eventuelle den gesamten genannten Absatz, 2. zu G 88/04, den gesamten § 6 Abs. 3 Asylgesetz, "in eventuelle (d.h. für den Fall der Stattgebung des Antrages)" den gesamten § 8 Abs. 2 Asylgesetz, jeweils BGBl. I Nr. 76/1997 idF BGBl. I Nr. 101/2003, 3. zu G 182/04, die Zeichenfolge "8, 15," in § 44 Abs. 3 Asylgesetz, in eventuelle die Zeichenfolge "8," in § 44 Abs. 3, in eventuelle § 8 Abs. 2 Asylgesetz, jeweils BGBl. I Nr. 76/1997 idF BGBl. I Nr. 101/2003, sowie 4. zu G 183/04, § 8 Abs. 2 Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76 idF BGBl. I Nr. 101/2003, als verfassungswidrig aufzuheben, ... zu Recht erkannt: I. Der Antrag des unabhängigen Bundesasylsenates zu G 78/04, das Wort "Ausweisung" in § 8 Abs. 2 Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76 idF BGBl. I Nr. 101/2003, aufzuheben, wird zurückgewiesen. II. Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.
BundesvergabeG § 100 G 94/05	Antrag ... des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg, in § 100 Abs. 1 erster Satz BundesvergabeGesetz 2002, BGBl. I 2002/99, die Wortfolge "elektronisch oder mittels Telefax", als verfassungswidrig aufzuheben, ... zu Recht erkannt: Der Antrag wird abgewiesen.

FremdenG §§ 18,23 G 42/04 G 63/04 G 72/04 G 76/04 G 86/04	Anträge des Verwaltungsgerichtshofes, festzustellen, "dass § 18 Abs. 1 Z. 2 und § 23 Abs. 2 letzter Satz des Fremden-gesetzes 1997 - FrG, BGBl. I Nr. 75, (jeweils in der Stamm-fassung dieser Absätze), in eventu dass § 18 Abs. 1 Z. 2 und § 23 Abs. 2 erster Satz, zweiter Halbsatz ('die Erteilung dieser weiteren Niederlassungsbewilligung verringert jedoch die in der Niederlassungsverordnung festgelegte Anzahl an Bewilligungen gemäß § 18 Abs. 1 Z. 1 oder 2 um eine') und vorletzter Satz ('§ 22 gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag bei Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Bewilligungen abzuweisen ist.') sowie in § 23 Abs. 2 erster Satz, erster Halbsatz, und letzter Satz des Fremden-gesetzes 1997 - FrG, BGBl. I Nr. 75, (jeweils in der Stammfassung dieser Absätze) jeweils das Wort 'quotenpflichtige' und - im letzten Satz - die Wortfolge 'mit der Maßgabe, dass die Erteilung der weiteren Niederlassungsbewilligung die in der Niederlassungsverordnung festgelegte Anzahl an Bewilligungen gemäß § 18 Abs. 1 Z. 2 oder Abs. 4 verringert', in eventu dass § 18 Abs. 1 Z. 2 und § 23 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz des Fremden-gesetzes 1997 - FrG, BGBl. I Nr. 75, (jeweils in der Stammfassung dieser Absätze), in eventu dass § 18 Abs. 1 Z. 2 und § 23 Abs. 2 des Fremden-gesetzes 1997 - FrG, BGBl. I Nr. 75, (jeweils in der Stammfassung dieser Absätze) verfassungswidrig waren", ... zu Recht erkannt: Die Anträge werden abgewiesen.
GrundverkehrsG Vbg § 6	siehe oben "Amtswegige Prüfungen"

Anträge von Landesregierungen

nicht aufgehoben:

BundespflegegeldG § 13 G 150/04, F 2/04	Anträge der Oberösterreichischen Landesregierung, die Wortfolge ", höchstens jedoch bis zu 80 v.H.," im § 13 Abs. 1 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, idF des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201, als verfassungswidrig aufzuheben und festzustellen, "dass vom Bund die aus Art. 1 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 15 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, BGBl. Nr. 866/1993, folgenden Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind", in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art. 138a Abs. 1 und Art. 140 B-VG zu Recht erkannt: Die Anträge werden abgewiesen.
--	---

11. BEILAGE 2

STATISTISCHE ÜBERSICHT

Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes	Am 1.1.2005 anhängig					Neu	Erledigt im Zeitraum von 1.1.2005 bis 31.12.2005										Offene Fälle	
	aus 2001	aus 2002	aus 2003	aus 2004	insgesamt		anhängig aus 2005	stattgegeben	abgewiesen	zurückgewiesen	eingestellt	abgelehnt 1 ¹	abgelehnt 2 ²	abgelehnt 1,2 ³	amtsw. gestrichen	insges. erledigt	insges. anhängig am 31.12.2005	davon zur Normenprüfung oder Vorlage an den EuGH unterbrochen
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art.126a B-VG	0	0	2	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	
Klagen nach Art.137 B-VG	0	1	0	15	16	27	1	12	8	3	0	0	0	1	25	18	0	
Kompetenzkonflikte nach Art.138(1) B-VG	0	0	0	2	2	4	2	0	3	0	0	0	0	5	1	0		
Kompetenzfeststellungen nach Art.138(2) B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Anträge nach Art. 138a B-VG	0	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0		
Verordnungsprüfungen nach Art.139 B-VG	0	8	12	48	68	119 ⁴	57	16	39	7	0	0	1	120	67	1 VfGH		
Gesetzesprüfungen nach Art.140 B-VG	0	2	3	77	82	154 ⁵	51	55	44	14	0	0	4	168	68	0		
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Wahlanfechtungen nach Art.141 B-VG	0	0	0	3	3 ⁶	4	0	4	2	0	0	0	0	6	1	0		
Anträge auf Mandatsverlust nach Art.141 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Staatsgerichtsbarkeit nach Art.142, 143 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Beschwerden nach Art.144 B-VG	4	18	134	601	757	3720	165	79	99	258	1698	223	503	242	3267	1210	32 VfGH	
Meinungsverschiedenheiten mit der Volksanwaltschaft nach Art.148f B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Summe	4	29	151	747	931	4028	278	167	195	282	1698	223	503	248	3594	1365	33	

¹ Ablehnung der Beschwerde, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Tatbestand 1 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

² Ablehnung der Beschwerde, weil von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Tatbestand 2 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

³ Ablehnung der Beschwerde aufgrund beider Tatbestände des Art. 144 des B-VG idF BGBl. 296/1984.

⁴ Hievon entfallen 38 auf Individualanträge, 61 auf Amtswegige Prüfungen, 6 auf Anträge des VwGH, 5 auf Anträge von UVS, 2 auf Anträge Ordentlicher Gerichte, 1 auf einen Antrag der Bgld. Landesregierung, 1 auf einen Antrag der Volksanwaltschaft, 3 auf Anträge des Landesvolksanwaltes von Vorarlberg und 2 auf Anträge von Bürgerinitiativen gem. § 24 Abs. 11 UVP-G 2000.

⁵ Hievon entfallen 3 auf Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat, 57 auf Individualanträge, 37 auf Amtswegige Prüfungen, 14 auf Anträge des VwGH, 8 auf Anträge Ordentlicher Gerichte, 1 auf einen Antrag der Bgld. Landesregierung und 34 auf Anträge von UVS.

112 Gesetzesprüfungsanträge betreffen Bundesgesetze, 42 betreffen Landesgesetze.

⁶ Eine Beschwerde nach Art. 144 B-VG (B 1157/04) wurde im Laufe des Berichtsjahres umgedeutet zu W I-11/04.